



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-175/2010-22
Ggst.: Helmut Marbler, Laasen 34, 8355 Tieschen,
Erweiterung der Mastschweinehaltung
um 345 Mastschweineplätze;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 17. November 2011

**„Helmut Marbler, Laasen 34, 8355 Tieschen,
Erweiterung der Mastschweinehaltung
um 345 Mastschweineplätze“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Marktgemeinde Tieschen vom 13. Oktober 2011 wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Erweiterung der Mastschweinehaltung um 345 Mastschweineplätze“ von Helmut Marbler, Laasen 34, 8355 Tieschen, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009: §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7, 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 6 sowie Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und Z 43 lit. b) Spalte 3

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 18. November 2010 hat die Marktgemeinde Tieschen gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Bauvorhaben „Erweiterung der Mastschweinehaltung um 810 Mastschweineplätze“ von Helmut Marbler, Laasen 34, 8355 Tieschen, eine UVP-Pflicht gegeben ist.

II. Mit Schreiben vom 28. Dezember 2011 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 692, KG Laasen, Teil der Schutzzone II der Wassergemeinschaft Laasen-Strendlberg, PZ: 15/273, ist.

III. Am 8. Februar 2011 wurde von der Pumpernig & Partner ZT GmbH namens und auftrags der Marktgemeinde Tieschen zur Anfrage der UVP-Behörde vom 3. Jänner 2011 mitgeteilt, *„dass sich innerhalb des Umkreises von 300m um das Bauvorhaben Marbler zusammenhängende Siedlungsgebiete befinden. Diese sind im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00*

der Marktgemeinde Tieschen überwiegend als Dorfgebiet (DO) mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,5 und geringfügig als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,5 nördlich der Landesstraße L 258 festgelegt. Zu der Definition von Siedlungsgebieten wird auf die Bestimmungen des § 23 (5) lit. b) und f) Stmk. ROG 1974 idF LGBl. Nr. 13/2005 verwiesen (sh. Auszug ROG im Anhang).“

IV. Am 7. März 2011 erfolgte eine Projektänderung dahingehend, dass die Zahl der zusätzlichen Mastschweineplätze von 810 auf 538 reduziert wurde.

V. Mit der Eingabe vom 7. April 2011 wurde von der Marktgemeinde Tieschen der legalisierte Tierbestand des Betriebes Helmut Marbler bekannt gegeben (vgl. Punkt B) VI.).

VI. Am 11. April 2011 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um die Erstellung von Befund und Gutachten ersucht.

VII. Am 14. April 2011 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung Befund und Gutachten übermittelt.

VIII. Mit Schreiben vom 14. April 2011 wurden die Parteien des Verfahrens vom Verfahrensgegenstand und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme verständigt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Am 26. April 2011 wurde von der Umweltanwältin eine Stellungnahme abgegeben.

X. Mit Schreiben vom 9. Mai 2011 hat die Marktgemeinde Tieschen mitgeteilt, dass eine Änderung des gegenständlichen Projektes erfolgen wird.

XI. Mit der Eingabe vom 13. Oktober 2011 hat die Marktgemeinde Tieschen den Antrag vom 18. November 2010 bzw. vom 7. März 2011 dahingehend abgeändert, dass eine Erweiterung der Mastschweinehaltung von Helmut Marbler um 345 Mastschweineplätze erfolgen soll (vgl. die Vorhabensbeschreibung unter Punkt B) II. und III.).

Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigelegt:

- Baubeschreibung vom 13. September 2011,
- Beschreibung der bestehenden Stallanlagen vom 14. September 2011,
- Einreichplan vom 9. September 2011 im Maßstab 1:100 und 1:1000,
- Einreichplan vom 9. September 2011 im Maßstab 1:200 und 1:1000,
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 9. September 2011,
- Beschreibung der Lüftungsanlage vom 10. Mai 2011,
- Bruttogeschoßflächen und –dichteberechnung vom 13. Mai 2011,
- Berechnung Bruttogeschoßfläche vom 31. Jänner 2011.

XII. Ein Vergleich der ursprünglich eingereichten Pläne mit den am 13. Oktober 2011 eingereichten Plänen durch den Amtssachverständigen für Luftreinhaltung hat Folgendes ergeben:

Auf derselben Fläche wird in jedem einzelnen Stall eine geringere Tierzahl gehalten. In 4 Ställen erfolgt eine Reduktion von 187 auf 182 Mastschweineplätze, in einem Stall (162 m²) wird die Zahl der Mastschweineplätze von 198 auf 187 reduziert. Im Stall 4 (Bezeichnung laut Plan alt), in dem ursprünglich die Haltung von 158 Mastschweinen geplant war, ist nach den neu eingereichten Plänen die Einrichtung von 2 Krankenställen vorgesehen. Angemerkt wird, dass Krankenställe nur für die Belegung mit kranken Tieren aus dem Bestand vorgesehen sind.

XIII. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2011 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XIV. Mit Schreiben vom 16. November 2011 wurde von der Umweltsachverständigen folgende Stellungnahme abgegeben:

„Herr Marbler betreibt am Standort 8355 Laasen 34 eine landwirtschaftliche Tierhaltung. Der legalisierte Tierbestand beträgt 970 Mastschweineplätze. Nunmehr soll ein neues Stallgebäude errichtet werden und der Tierbestand um 345 Mastschweine auf insgesamt 1.315 Tiere erweitert werden. Im Umkreis von 500m um das gegenständliche Vorhaben werden insgesamt 1.230 Mastschweine und 240 Zuchtsauen gehalten, sodass nach Verwirklichung des

gegenständlichen Vorhabenes 2.545 Mastschweineplätze und 240 Sauenplätze vorhanden sein werden. Die geplante Erweiterung soll in einem schutzwürdigen Gebiet sowohl der Kategorie C (Schutzzone II der Wassergemeinschaft Laasen-Strendlberg, PZ: 15/273) als auch der Kategorie E (Siedlungsgebiet) verwirklicht werden.

Auf Basis der Bestimmungen des UVP-G 2000 ist die geplante Erweiterung der Tierhaltung Marbler dennoch keiner UVP zu unterziehen: Gemäß Anhang 1 Z 43b UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab 1.400 Plätzen einer UVP-Pflicht. Die Schweinehaltung Marbler wird auch nach Umsetzung der Erweiterung diesen Schwellenwert nicht überschreiten.

§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000 schreibt vor, dass bei Vorhaben, die für sich allein Schwellenwerte nicht erreichen, aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den relevanten Schwellenwert erreichen, zu prüfen ist, ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP durchzuführen ist. Im Nahbereich werden 1.230 Mastschweine und 240 Zuchtsauen gehalten, sodass der Tierbestand insgesamt jedenfalls über dem Schwellenwert der Z 43b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 liegt. Allerdings ist eine derartige Einzelfallprüfung dann nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Herr Marbler beabsichtigt seine Schweinehaltung um 345 Mastschweine und damit um 24,64% zu erweitern. Diese Kapazität liegt unter 25%, weshalb auch auf Basis dieser Bestimmung keine UVP durchzuführen ist.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die geplante Erweiterung in einem Ausmaß erfolgen soll, für das gerade noch nicht zu prüfen ist, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

XV. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Der legalisierte Tierbestand des landwirtschaftlichen Betriebes Helmut Marbler stellt sich wie folgt dar:

Altstall 1:	251 Mastschweineplätze
Altstall 2:	77 Mastschweineplätze
Strohstall:	242 Mastschweineplätze
Maststall 6:	<u>400 Mastschweineplätze</u>
gesamt:	970 Mastschweineplätze

II. Helmut Marbler beabsichtigt den Neubau eines Stallgebäudes auf den Gst. Nr. 26 und 692, je KG Laasen, die Auflassung von bestehenden Stallgebäuden sowie die Erweiterung des Tierbestandes von 970 auf 1.315 Mastschweineplätze (Erweiterung um 345 Mastschweineplätze).

III. Nach Realisierung des Bauvorhabens stellt sich der legalisierte Tierbestand wie folgt dar:

Altstall 1:	Auflassung
Altstall 2:	Auflassung
Strohstall:	Auflassung
Maststall 6:	400 Mastschweineplätze
Neubau Maststall 1-5:	<u>915 Mastschweineplätze</u>
gesamt:	1.315 Mastschweineplätze

IV. Das projektgegenständliche Gst. Nr. 692, KG Laasen, ist Teil der Schutzzone II der Wassergemeinschaft Laasen-Strendlberg, PZ: 15/273.

V. Im Umkreis von 300m um das Bauvorhaben sind Grundstücke im Sinne der Definition des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (Siedlungsgebiet) ausgewiesen bzw. festgelegt (vgl. Punkt A) III).

VI. Im Umkreis von 500m um das gegenständliche Vorhaben befinden sich folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisiertem Tierbestand:

- Franz Leopold, 8355 Laasen 31: 30 Mastschweine, 10 Zuchtsauen, 50 Ferkel,
- Reinhard Wango, 8355 Laasen 32: 63 Rinder,
- Leopold Gollenz, 8355 Laasen 29: 130 Mastschweine,
- Alois Lackner, 8355 Laasen 49: 40 Mastschweine,
- Franz Praßl, 8355 Laasen 20: 505 Mastschweine, 160 Zuchtsauen, 225 Ferkel,
- Franz Puntigam, 8355 Laasen 17a: 85 Mastschweine, 109 Rinder,
- Walter Fuchs, 8355 Laasen 18: 300 Mastschweine,
- Johann Tschernko, 8355 Laasen 10: 130 Mastschweine,
- Theresia Domatschitz, 8355 Laasen 9: 70 Zuchtsauen, 260 Ferkel.

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung in diesem Verfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt ein Anhörungsrecht zu.

II. Gemäß § 13 Abs. 8 AVG kann der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

Durch die gegenständlichen Antragsänderungen wird weder der Charakter des Vorhabens von Helmut Marbler (Mastschweinehaltung) noch die sachliche und örtliche Zuständigkeit berührt.

III. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umwelt-

verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das gegenständliche Vorhaben hat die Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes zum Gegenstand und ist daher aus UVP-rechtlicher Sicht als Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000 zu beurteilen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

VI. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (2.500 Mastschweineplätze) und Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (1.400 Mastschweineplätze) werden weder durch die bestehende Anlage (970 Mastschweineplätze) noch durch die Änderung (1.315 Mastschweineplätze) erreicht. Die Tatbestände des § 3a Abs. 3 Z 1 i.V.m. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 und des § 3a Abs. 3 Z 1 i.V.m. Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 werden somit nicht verwirklicht.

VII. In weiterer Folge ist die Anwendbarkeit der Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu prüfen.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert des Anhanges 1 erreichen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Das beantragte Vorhaben (Erweiterung der Mastschweinehaltung um 345 Mastschweineplätze) weist eine Kapazität von weniger als 25% sowohl des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes von 2.500 Mastschweineplätzen (die Kapazität beträgt 13,80% des Schwellenwertes) als auch des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes von 1.400 Mastschweineplätzen (die Kapazität beträgt 24,64% des Schwellenwertes) auf.

§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist daher weder in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 noch mit Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 anwendbar.

VIII. In diesem Zusammenhang ist auf die Entscheidung des Umweltsenates vom 4. Mai 2011, US 7A/2010/19-34, hinzuweisen, die sowohl hinsichtlich des zu Grunde liegenden Sachverhaltes (Erweiterung einer Mastschweinehaltung; Projektänderung im Verfahren) als auch hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung mit dem gegenständlichen Fall vergleichbar ist.

In dieser Entscheidung vertritt der Umweltsenat folgende Rechtsansicht:

„Einzig der Umstand, dass der Projektwerber sein Vorhaben in der Weise einschränkt, dass keine UVP-Pflicht ausgelöst wird, indiziert nicht deren Umgehung, zumal die Anzahl gehaltener Mastschweine schon nach der Tierkennzeichnungs- u. RegistrierungsV 2009, BGBl. II Nr. 29/2009 i.d.F. BGBl. II Nr. 35/2011, einer einfachen Überprüfung unterzogen werden kann. Zudem kann insbesondere durch eine entsprechende baubehördliche Auflage nach § 29 Abs. 5 des Steiermärkischen Baugesetzes eine Verfügung getroffen werden, durch die die Anzahl der beantragten Mastschweineplätze mit 623 rechtlich fixiert wird. Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 des Steiermärkischen Baugesetzes über die Überprüfung der Baudurchführung und Benützungsbewilligung gewährleisten die jederzeitige Überprüfbarkeit der Umsetzung dieser Auflage (vgl. dazu auch US 4A/2008/11-59 vom 27. November 2008, „Klagenfurt Seeparkhotel“). Des Weiteren fehlen Hinweise für eine Aufsplittung (vgl. z.B. Umweltsenat vom 5. Dezember 2008, US 6A/2008/10-24, „Ischgl“; US 5B/2006/8-6 vom 4. Juli 2006, „Kramsach“). Es ist davon auszugehen, dass der Projektwerber lediglich von seinem Recht Gebrauch macht, ein Vorhaben zu verwirklichen, das keiner UVP-Pflicht unterliegt.“

IX. Mangels Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 3a Abs. 1 Z 1 und 6 i.V.m. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 und unter Berücksichtigung der Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. Punkt C) VIII.) ist für das gegenständliche Änderungsvorhaben von Helmut Marbler „Erweiterung der Mastschweinehaltung um 345 Mastschweineplätze“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Helmut Marbler, Laasen 34, 8355 Tieschen, als Projektwerber,
2. die Gemeinde Tieschen, 8355 Tieschen 55, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde, mit der Bitte um öffentliche Auflage des Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in geeigneter Weise,
3. die Bezirkshauptmannschaft Bad Radkersburg, Hauptplatz 34, 8490 Bad Radkersburg, als mitwirkende Behörde,
4. die Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltanwältin.

Ergeht nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,

7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

F.d.R.d.Ausf.:

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark